

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 31. Januar 1913.

Nr. 6.

| | |
|---|--|
| Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen . . . Seite 111 | 5. Zoll- und Steuerwesen: Änderungen des Tarataris 148 |
| 2. Finanzwesen: Übersicht der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1912 . . . 112 | Änderung des Moders 8 der Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen . . . 148 |
| 3. Statistik: Bestimmungen, betreffend die Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe 113 | Änderungen der §§ 19 und 24 der Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen 151 |
| 4. Marine und Schifffahrt: Erscheinen des 2. Heftes des XX. Bandes der „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seerämer des Deutschen Reichs“ 148 | Ergänzung des Verzeichnisses der Orte, an denen sich gemäß §§ 1, 2 der Weinzollordnung zuständige Zollstellen befinden 151 |
| | 6. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 151 |

I. K o n s u l a t w e s e n .

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Schanghai beschäftigten Vizekonsul Foerster ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vertreter des Kaiserlichen Konsulats in Monrovia, Konsul Freiherrn Grote, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze befindlichen Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.



2. Finanzwesen.

Übersicht

der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1912
bis zum Schlusse des Monats Dezember 1912.

| Laufende Nr. | Bezeichnung der Einnahmen | Die Sollentnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen | | Die Istentnahme hat betragen | | Im Reichshaushalts- Etat ist die Einnahme für das Rechnungs- jahr 1912 veranschlagt auf |
|--------------|--|---|---|---------------------------------|---|---|
| | | im | vom Beginne des | im | vom Beginne des | |
| | | Monat Dezember | Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Dezember | Monat Dezember | Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Dezember | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1 | Zölle | 66 870 684 | 590 425 287 | 58 597 400 | 543 669 199 | 699 808 000 |
| 2 | Tabaksteuer | 914 771 | 7 714 556 | 601 681 | 8 561 680 | 12 290 000 |
| 3 | Zigarettensteuer | 3 104 695 | 30 929 989 | 3 207 464 | 25 650 714 | 29 983 000 |
| 4 | Zuckersteuer | 14 398 401 | 135 287 156 | 12 776 890 | 106 921 576 | 148 500 000 |
| 5 | Salzsteuer | 5 822 557 | 47 264 610 | 5 868 854 | 43 498 065 | 59 167 000 |
| 6 | Verbrauchsabgabe für Branntwein | 20 628 652 | 149 569 808 | 12 816 821 | 142 187 807 | 195 046 000 |
| 7 | Essigsaureverbrauchsabgabe . | 62 700 | 719 580 | 64 517 | 522 918 | 783 000 |
| 8 | Schaumweinsteuer | 835 179 | 8 139 266 | 1 012 580 | 8 659 805 | 11 829 000 |
| 9 | Leuchtmittelsteuer | 1 890 860 | 11 918 800 | 1 210 581 | 10 776 456 | 11 653 000 |
| 10 | Händwarensteuer | 1 780 939 | 16 527 392 | 1 637 050 | 15 468 566 | 18 210 000 |
| 11 | Brausteuer und Übergangs- abgabe von Bier | 10 410 180 | 88 951 763 | 10 323 526 | 91 545 336 | 122 100 000 |
| 12 | Spiellartenstempel | 196 562 | 1 514 690 | 192 117 | 1 406 668 | 1 852 450 |
| 13 | Wechselfstempel | 1 644 256 | 15 289 140 | 1 611 371 | 14 983 357 | 17 954 000 |
| 14 | Reichsstempelabgaben: | | | | | |
| | A. von Wertpapieren | 4 567 041 | 43 648 574 | 4 475 701 | 42 770 719 | } 62 940 000 |
| | B. - Gewinnanteilschein- und Zinsbogen | 669 018 | 6 897 947 | 655 638 | 6 047 224 | |
| | C. von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeäften | 1 354 535 | 20 260 212 | 1 327 445 | 19 855 008 | 24 640 000 |
| | D. von Lotterielosen: | | | | | |
| | a) für Staatslotterien | 916 667 | 26 843 752 | 916 667 | 26 843 752 | 36 605 500 |
| | b) für Privatlotterien | 552 115 | 9 321 886 | 417 725 | 8 688 232 | 10 902 000 |
| | E. von Frachtkunden | 1 531 537 | 14 419 279 | 1 500 905 | 14 180 898 | 17 870 000 |
| | F. - Personenfahrkarten | 1 446 622 | 18 042 059 | 1 417 690 | 17 681 218 | 22 070 000 |
| | G. - Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge | 207 136 | 3 444 172 | 202 993 | 3 375 288 | 3 440 000 |
| | H. von Vergütungen an Mit- glieder von Aufsichtsräten | 591 839 | 4 581 816 | 580 002 | 4 588 180 | 5 900 000 |
| | J. von Schecks | 284 617 | 2 309 188 | 278 924 | 2 262 955 | 3 284 000 |
| | K. - Grundstücksübertra- gungen | 2 695 670 | 29 514 766 | 2 641 768 | 28 924 488 | 40 640 000 |
| 15 | Zuwachssteuer | 1 649 770 | 14 282 122 | 1 649 770 | 14 282 122 | 18 000 000 |
| 16 | Erbschaftsteuer | 3 175 650 | 30 712 625 | 3 175 650 | 30 712 625 | 48 500 000 |
| 17 | Stattliche Gebühr | 172 568 | 1 560 974 | 165 541 | 1 585 545 | 1 682 450 |



3. S t a t i s t i k.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehend abgedruckten Bestimmungen, betreffend die Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe, die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 26. Januar 1913.

Der Staatssekretär des Innern.
In Vertretung: Richter.

Bestimmungen, betreffend **die Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe.**

I. Die Erhebung.

§ 1.

Über die Produktion der bergbaulichen Betriebe und Salinen werden von den Landesregierungen jährliche Erhebungen vorgenommen werden. Die Erhebungen sollen sich auf die Produktion des abgelaufenen Kalenderjahrs beziehen.

§ 2.

Die Erhebungen erfolgen mittels Fragebogen, die den von den Landesregierungen bestimmten Behörden von dem Kaiserlichen Statistischen Amte zu liefern sind.

Drucker
510. 5.

§ 3.

Die von den Landesregierungen bestimmten Behörden haben die beantworteten Fragebogen nach Prüfung auf Vollständigkeit der Ausfüllung dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 1. April des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres zu übersenden.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Änderungen der Fragebogen vornehmen; bei Änderungen von größerer Bedeutung wird er vorher mit den Landesregierungen in Verbindung treten.

§ 5.

Die Angaben der Betriebe dürfen nur zu dem statistischen Zwecke benutzt werden.

II. Die Veröffentlichung.

§ 6.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat alljährlich eine Statistik der Produktion der bergbaulichen Betriebe zu veröffentlichen. Hierbei sind die Ergebnisse nach Wirtschaftsgebieten und nach Bundesstaaten zu gliedern, doch ist zu vermeiden, daß die Angaben der einzelnen Betriebe kenntlich werden.

III. Verkehr des Kaiserlichen Statistischen Amtes mit den Behörden.

§ 7.

Das Kaiserliche Statistische Amt ist befugt, mit den von den Landesregierungen bestimmten Behörden zur Beseitigung von Zweifeln und Aufklärung von Angaben unmittelbar ins Benehmen zu treten.



Fragebogen Nr. 1.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

Staat

Name der Grube (Betriebsanlage)

Provinz

Ort des Betriebs

Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk

Bergrevier (Bergamtsbezirk)

Der Fragebogen ist bis zum 15. Februar auszufüllen und zurückzusenden.

Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe.

Fragebogen Nr. 1

Steinkohlenbergbaubetriebe für das Kalenderjahr 19

- I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1—3)
- B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1—3)
- II. Wie hoch ist die Jahresförderung der Steinkohlengrube an verwertbaren Steinkohlen gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 1 und 2)
und wie hoch berechnen Sie den Gesamtwert dieser Jahresförderung ab Grube?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 3)
- III. Wie hoch ist der Jahresabsatz an verwertbaren Steinkohlen gewesen, und zwar an Steinkohlen:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5)
 - A. zum Selbstverbrauche der Grube verwendet?
 - B. an eigene Werke abgegeben?
 - C. zur Feuerung für Beamte und Arbeiter der Grube sowie für sonstige Deputate abgegeben?
 - D. durch Verkauf abgegeben?

M

t

M

| Menge | Wert |
|----------------|------|
| t | M |
| | |
| | |
| | |
| Zusammen . . . | |

(Ort des Betriebs und Datum.)

(Name der Firma)



Dieser Teil des Fragebogens kann abgetrennt werden.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 1

Steinkohlenbergbanbetriebe.

1. Als Grube im Sinne dieses Fragebogens ist jede selbständige Betriebsanlage mit Produktförderung anzusehen. Für jede derartige Betriebsanlage ist ein Fragebogen auszufüllen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I A und B. Es sind die von Ihnen für Ihren Steinkohlenbergbaubetrieb mit Abraumarbeiten usw. der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesen gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in Nebenbetrieben der Steinkohlengrube beschäftigt gewesen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese Nebenbetriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzugiehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in diesen Nebenbetrieben beschäftigten Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Nicht in Abzug zu bringen sind die in die Nachweisung für die Berufsgenossenschaft aufgenommenen Löhne und Gehälter, die bei den an Unternehmer übertragenen Akkordarbeiten (Abraumarbeiten, Schachtabteufen, Querschlagsarbeiten usw.) gezahlt worden sind, sowie die dabei in Betracht kommenden Personen.

Die in den Kokereien und in den Bricketfabriken beschäftigt gewesen Personen und deren Löhne und Gehälter sind sonach hier nicht nachzuweisen.

In den Staatsbetrieben sind die beschäftigt gewesen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 5000 M mit zu berücksichtigen.

4. Zu Frage II. Die gewonnene Menge von verwertbaren Steinkohlen — nicht die Gesamtförderung von rohen Steinkohlen — ist anzugeben. Die durch die Aufbereitung aus der Rohförderung ausgeschiedenen, zu Heizungs-, Vergasungs- usw. Zwecken nicht verwendbaren Bestandteile sind sonach nicht zu berücksichtigen. In Ansatz zu bringen sind aber die verkäuflichen Mittelprodukte, wie Kohlenschlamm usw., und die zum Selbstverbrauche der Grube verwendeten, durch Beimengungen verunreinigten Steinkohlen. Es sind die im Erhebungsjahre wirklich geförderten, verwertbaren Steinkohlen, nicht auch der Bestand aus früheren Jahren, anzugeben.

Die Jahresförderung an verwertbaren Steinkohlen ist sonach = Gesamtabsatz (siehe Frage III) + Bestand am Ende — Bestand am Anfang des Jahres.

Der Wert der Förderung ist gleich dem Werte ab Grube des gesamten Absatzes gemäß Frage III zuzüglich oder abzüglich desjenigen Wertbetrags, der für den Mehr- oder Minderbestand des Lagers an den einzelnen Marken und Sortimenten am Ende des Erhebungsjahrs gegenüber dem Ende des Vorjahrs zu berechnen ist. Der zuzuzählende oder in Abzug zu bringende Wert der Bestandsdifferenz ist für die einzelnen Marken und Sortimente unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Verkaufspreise oder Marktpreise zu ermitteln (siehe Frage III).

5. Zu Frage III. Zum Selbstverbrauche der Grube sind diejenigen Steinkohlen zu rechnen, die zur Unterhaltung des Betriebs erforderlich gewesen sind, wie z. B. die Steinkohlen zur Heizung

der Messel und Ofen zum Betriebe der Grube, einschließlich der Wetteröfen, der Zechenstuben und der Aufbereitung sowie zur Gasbereitung für die Beleuchtung der Betriebsanlagen. Ist eine genaue Trennung der zum Selbstverbrauche der Grube verwendeten Kohlen von den zu anderen Zwecken gebrauchten Kohlen nicht möglich, z. B. bei Verwendung von Kohlen in einer Zentrale, die Kraft für die Grube und für andere Zwecke liefert, so können die Angaben schätzungsweise gemacht werden.

Der Wert der zum Betriebe der Grube selbst verbrauchten (Frage III A) sowie der an Beamte und Arbeiter zu Feuerungszwecken und für sonstige Deputate abgegebenen Steinkohlen (Frage III C) ist unter Zugrundelegung der verschiedenen Marken und Sortimente und der für diese in Frage kommenden durchschnittlichen Verkaufspreise oder, wo tatsächliche Verkäufe nicht stattgefunden haben, der entsprechenden Marktpreise zu berechnen, wobei für die unreinen Sorten entsprechende Wertabschläge zu machen sind.

Es ist sonach bei den Brandkohlen für Arbeiter und Beamte und bei den Deputatkohlen (Frage III C) nicht der für diese erhaltene niedere Preis, oder bei unentgeltlicher Abgabe kein Preis, sondern der normale Verkaufspreis oder Marktpreis der Kohlen einzusehen.

Bei Feststellung des Wertes der an die eigenen Werke (Kokereien, Bricketfabriken, Ziegeleien, Eisenwerke usw.) abgegebenen Steinkohlen ist der Verkaufspreis zugrunde zu legen oder der Marktpreis der betreffenden Sorten zu berücksichtigen, wenn diese Sorten von Ihnen nicht verkauft worden sind.

Gibt es für die an die eigenen Nebenbetriebe (siehe Frage III B) abgegebenen Steinkohlen keinen Marktpreis, so ist der für diese Erhebung einzusehende Wert aus dem Werte der hergestellten Erzeugnisse zu berechnen. Zu diesem Zwecke sind von dem Werte der Erzeugnisse ab Wert die gesamten Fabrikationsunkosten in Abzug zu bringen. Dazu sind nicht nur die Löhne und Gehälter für Arbeiter und Beamte der Nebenbetriebe sowie der Wert der Arbeit des Unternehmers zu rechnen, sondern auch die Kosten für die von anderwärts bezogenen und verbrauchten Steinkohlen und die verbrauchten anderen Stoffe, die Aufwendungen für Verzinsung und Abschreibung der Fabrikanlage (Gebäude, Maschinen und Geräte) und die sonstigen Unkosten. Die Angaben auf die Fragen III A und III B können zusammengefaßt werden, wenn getrennte Angaben nicht gemacht werden können.

Als Wert der verkauften Steinkohlen ist der den einzelnen Abnehmern tatsächlich fakturierte Preis ab Grube nach Abzug des Skonto anzugeben, nicht aber derjenige Wert, der sich aus den verkauften Mengen unter Zugrundelegung eines für den Bezirk ermittelten Durchschnittsverkaufspreises ergibt.

Die Verkaufspreise sind nicht in Abzug zu bringen, dagegen ist die Syndikatsumlage, die nicht lediglich zur Deckung der Verkaufsunkosten, sondern auch zur Ausgleichung der Preise bestimmt ist, abzuziehen. In diesem Falle ist von den syndizierten Zechen der Verrechnungspreis nach Abzug der Syndikatsumlage anzugeben.

6. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benützung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

Staat
Provinz
Regierungs- oder entsprechender Ver-
waltungsbereich
Bergrevier (Bergamtsbezirk)

Name der Grube (Betriebsanlage)
Ort des Betriebs

Der Fragebogen ist bis zum 15. Februar auszufüllen und zurückzusenden.

Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe.

Fragebogen Nr. 2

Braunkohlenbergbaubetriebe für das Kalenderjahr 19

- I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durch-
schnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1—3)
- B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Per-
sonen gezahlten Löhne und Gehälter im
Jahre 19 gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1—3)
- II. Wie hoch ist die Jahresförderung der Braun-
kohlengrube an verwertbaren Braunkohlen)
gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 1 und 2)
und wie hoch berechnen Sie den Gesamtwert
dieser Jahresförderung ab Grube?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 3)
- III. Wie hoch ist der Jahresabsatz an verwertbaren
Braunkohlen gewesen, und zwar an Braunkohlen:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5)
 - A. zum Selbstverbrauch der Grube verwendet?
 - B. an eigene Werke abgegeben?
 - C. zur Feuerung für Beamte und Arbeiter der
Grube sowie für sonstige Deputate abgegeben?
 - D. durch Verkauf abgegeben?

M

t

M

| Menge | Wert |
|----------------|----------|
| t | <i>M</i> |
| | |
| Zusammen . . . | |

(Ort des Betriebs und Datum.)

(Name der Firma.)

*) Bei der Umrechnung der in Hektolitern festgestellten Jahresförderung und der abgesetzten Mengen an verwertbaren Braunkohlen in Tonnen ist 1 hl = 72 kg zu nehmen. Wird mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Braunkohlen ein anderer Umrechnungssatz angewendet, so ist dieser hierneben anzugeben und dessen Anwendung zu begründen.





Dieser Teil des Fragebogens kann abgetrennt werden.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 2.

Braunkohlenbergbaubetriebe.

1. Als Grube im Sinne dieses Fragebogens ist jede selbständige Betriebsanlage mit Produktförderung anzusehen. Für jede derartige Betriebsanlage ist ein Fragebogen auszufüllen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage IA und B. Es sind die von Ihnen für Ihren Braunkohlenbergbaubetrieb mit Abraumarbeiten usw. der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenem gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthaltene die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in Nebenbetrieben der Braunkohlengrube beschäftigt gewesenem Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese Nebenbetriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in diesen Nebenbetrieben beschäftigten Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Nicht in Abzug zu bringen sind die in die Nachweisung für die Berufsgenossenschaft aufgenommenen Löhne und Gehälter, die bei den an Unternehmer übertragenen Akkordarbeiten (Abraumarbeiten, Schachtabteufen, Querschlagsarbeiten usw.) gezahlt worden sind, sowie die dabei in Betracht kommenden Personen.

Die in den Schwelereien und in den Brikett- und Naßpreßsteinfabriken beschäftigt gewesenem Personen und deren Löhne und Gehälter sind sonach hier nicht nachzuweisen.

In den Staatsbetrieben sind die beschäftigt gewesenem Betriebsbeamten mit einem Gesamtdienstlohn bis zu 5000 M mit zu berücksichtigen.

4. Zu Frage II. Die gewonnene Menge von verwertbaren Braunkohlen — nicht die Gesamtförderung von rohen Braunkohlen — ist anzugeben. Die durch die Aufbereitung aus der Rohförderung ausgeschiedenen, zu Heizungs-, Vergasungs- usw. Zwecken nicht verwertbaren Bestandteile sind sonach nicht zu berücksichtigen. In Ansatz zu bringen sind aber die verkäuflichen Mittelprodukte, wie Kohlenschlamm usw., und die zum Selbstverbrauche der Grube verwendeten, durch Beimengungen verunreinigten Braunkohlen. Es sind die im Erhebungsjahre wirklich geförderten, verwertbaren Braunkohlen, nicht auch der Bestand aus früheren Jahren, anzugeben.

Die Jahresförderung an verwertbaren Braunkohlen ist sonach = Gesamtabsatz (siehe Frage III) + Bestand am Ende - - Bestand am Anfang des Jahres.

Der Wert der Förderung ist gleich dem Werte ab Grube des gesamten Absatzes gemäß Frage III zuzüglich oder abzüglich desjenigen Wertbetrags, der für den Mehr- oder Minderbestand des Lagers an den einzelnen Marken und Sortimenten am Ende des Erhebungsjahrs gegenüber dem Ende des Vorjahrs zu berechnen ist. Der zuzuzählende oder in Abzug zu bringende Wert der Bestandsdifferenz ist für die einzelnen Marken und Sortimente unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Verkaufspreise oder Marktpreise zu ermitteln (siehe Frage III).

5. Zu Frage III. Zum Selbstverbrauche der Grube sind diejenigen Braunkohlen zu rechnen, die zur Unterhaltung des Betriebs erforderlich gewesen sind, wie z. B. die Braunkohlen zur Heizung der Kessel und Öfen zum Betriebe der Grube, einschließlich der Wetteröfen, der Zeichenstuben und der

Aufbereitung sowie zur Gasbereitung für die Beleuchtung der Betriebsanlagen. Ist eine genaue Trennung der zum Selbstverbrauche der Grube verwendeten Kohlen von den zu anderen Zwecken gebrauchten Kohlen nicht möglich, z. B. bei Verwendung von Kohlen in einer Zentrale, die Kraft für die Grube und für andere Zwecke liefert, so können die Angaben schätzungsweise gemacht werden.

Der Wert der zum Betriebe der Grube selbst verbrauchten (Frage IIIA) sowie der an Beamte und Arbeiter zu Feuerungszwecken und für sonstige Deputate abgegebenen Braunkohlen (Frage III C) ist unter Zugrundelegung der verschiedenen Marken und Sortimente und der für diese in Frage kommenden durchschnittlichen Verkaufspreise oder, wo tatsächliche Verkäufe nicht stattgefunden haben, der entsprechenden Marktpreise zu berechnen, wobei für die unreinen Sorten entsprechende Wertabschläge zu machen sind.

Es ist ferner bei den Brandkohlen für Arbeiter und Beamte und bei den Deputatkohlen (Frage III C) nicht der für diese erhaltene niedere Preis, oder bei unentgeltlicher Abgabe kein Preis, sondern der normale Verkaufspreis oder Marktpreis der Kohlen einzusetzen.

Bei Feststellung des Wertes der an die eigenen Werke (Schmelereien, Bricket- und Naßpreßsteinfabriken, Ziegeleien, Eisenwerke usw.) abgegebenen Braunkohlen ist der Verkaufspreis zugrunde zu legen oder der Marktpreis der betreffenden Sorten zu berücksichtigen, wenn diese Sorten von Ihnen nicht verkauft worden sind.

Gibt es für die an die eigenen Nebenbetriebe (siehe Frage III B) abgegebenen Braunkohlen keinen Marktpreis, so ist der für diese Erhebung einzusetzende Wert aus dem Werte der hergestellten Erzeugnisse zu berechnen. Zu diesem Zwecke sind von dem Werte der Erzeugnisse ab Werk die gesamten Fabrikationsunkosten in Abzug zu bringen. Dazu sind nicht nur die Löhne und Gehälter für Arbeiter und Beamte der Nebenbetriebe sowie der Wert der Arbeit des Unternehmers zu rechnen, sondern auch die Kosten für die von anderwärts bezogenen und verbrauchten Braunkohlen und die verbrauchten anderen Stoffe, die Aufwendungen für Verzinsung und Abschreibung der Fabrikanlage (Gebäude, Maschinen und Geräte) und die sonstigen Unkosten. Die Angaben auf die Fragen III A und III B können zusammengefaßt werden, wenn getrennte Angaben nicht gemacht werden können.

Als Wert der verkauften Kohlen ist der den einzelnen Abnehmern tatsächlich fakturierte Preis ab Grube nach Abzug des Skonto anzugeben, nicht aber derjenige Wert, der sich aus den verkauften Mengen unter Zugrundelegung eines für den Bezirk ermittelten Durchschnittsverkaufspreises ergibt.

Die Verkaufsspesen sind nicht in Abzug zu bringen, dagegen ist die Syndikatsumlage, die nicht lediglich zur Deckung der Verkaufsunkosten, sondern auch zur Ausgleichung der Preise bestimmt ist, abzuziehen. In diesem Falle ist von den syndizierten Bechen der Verrechnungspreis nach Abzug der Syndikatsumlage anzugeben.

6. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 3.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

| | |
|---|---------------------------------|
| Staat | Name der Grube (Betriebsanlage) |
| Provinz | Ort des Betriebs |
| Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk | |
| Bergrevier (Bergamtsbezirk) | |

Der Fragebogen ist bis zum 15. Februar auszufüllen und zurückzusenden.

Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe.

Fragebogen Nr. 3

**Erzbergbaubetriebe, auch in Verbindung mit Erzaufbereitungsanstalten,
für das Kalenderjahr 19**

- I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1 und 2)
- B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1 und 2)
- II. Wie hoch ist die Jahresgewinnung Ihres Betriebs gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 zu den Spalten 1 bis 20)

M

(Die unseitigen Spalten sind auszufüllen.)

187



Jede Frage ist zu beantworten. Vor Beantwortung

| Bezeichnung der Erze | Gewinnung von Roherz | | | Ohne Aufbereitung oder mit Hand- aufbereitung verwertbare Erze sind abgesetzt worden | | | Nebengehalt der ohne Aufbereitung oder mit Handauf- bereitung verwert- baren Erze an Edelmetallen | | | |
|-------------------------|--------------------------------------|--|--------------------------|--|--|--------------------------|--|--|----|----|
| | Menge der Roherze in Tonnen | Metallgehalt in % im ganzen t | Wert ab Grube in M | Menge in Tonnen | Metallgehalt in % im ganzen t | Wert ab Grube in M | Gold in Gramm auf die Tonne Erz (Sp. 6) | Silber in Gramm auf die Tonne Erz (Sp. 6) | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | | | | | | | | | |



jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

| In der Aufbereitungsanstalt und verarbeitet worden: | | In der Aufbereitungsanstalt wurden als Fertigprodukt gewonnen: | | | | Nebengehalt der aufbereiteten Erze an Edelmetallen | | Durch- schnittlicher Phosphor- gehalt der Eisen- und Manganerze | Bemerkungen |
|--|---|---|----------------------|---|--|---|------|--|-------------|
| Hoherze der eigenen Grube in Tonnen | Hoherze von anderen inländischen Gruben in Tonnen | Menge und Art des Produkts in Tonnen | Metallgehalt in % | Wert ab Auf- bereitungs- anstalt in M | Gold in Gramm auf die Tonne Erz (Sp. 14) | Silber in Gramm auf die Tonne Erz (Sp. 14) | in % | | |
| 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| | | | | | | | | | |

(Ort des Betriebs und Datum.)

(Name der Firma.)

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 3

Erzbergbaubetriebe, auch in Verbindung mit Erzaufbereitungsanstalten.

1. Der Fragebogen gilt für Erzgruben mit oder ohne Erzaufbereitungsanstalt. Als Grube im Sinne dieses Fragebogens ist jede selbständige Betriebsanlage mit Produktenförderung anzusehen. Für jede derartige Betriebsanlage ist ein Fragebogen auszufüllen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage IA und B. Es sind die von Ihnen für Ihren Erzgrubenbetrieb allein oder für Ihren Erzgrubenbetrieb mit Erzaufbereitungsanstalt und Abraumarbeiten usw. der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesen gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in Nebenbetrieben der Erzgrube, beziehungsweise der damit verbundenen Erzaufbereitungsanstalt beschäftigt gewesen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese Nebenbetriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzugiehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in diesen Nebenbetrieben beschäftigt gewesen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Nicht in Abzug zu bringen sind die in die Nachweisung für die Berufsgenossenschaft aufgenommenen Löhne und Gehälter, die bei den an Unternehmer übertragenen Akkordarbeiten (Abraumarbeiten, Schachtabteufen, Querschlagsarbeiten usw.) gezahlt worden sind, sowie die dabei in Betracht kommenden Personen.

In den Staatsbetrieben sind die beschäftigt gewesen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdienstlohn bis zu 5000 Mark mit zu berücksichtigen.

4. Zu Frage II.

In Spalte 1 sind die Arten der Erze, soweit möglich, auch nach ihren mineralogischen Bezeichnungen anzugeben, wie Rotheisenstein, Spateisenstein, Magneteisenstein, Minette, Zinkblende, Galmei, Bleiglanz usw. Silberhaltiger Bleiglanz ist besonders aufzuführen. Bei den verschiedenen Arten der Eisenerze ist ersichtlich zu machen, ob sie gehören zu der Gruppe:

- a) der Eisenerze unter 12 % Mangan oder
- b) der Eisenmanganerze mit 12 bis 30 % Mangan oder
- c) der Manganerze mit über 30 % Mangan.

Als Golderze sind Erze mit mehr als 5 Gramm Gold auf die Tonne anzusehen.

Zu den Erzen ist auch Bauxit zu rechnen.

Wenn Roherze verschiedene Metalle in derartiger Zusammensetzung enthalten, daß Zweifel darüber bestehen können, wohin die Erze zu rechnen sind, so gilt dasjenige Metall als Hauptmetall, das die größte wirtschaftliche Bedeutung hat.

In Spalte 2 ist die Menge der im Erhebungsjahre gewonnenen, in Spalte 1 näher bezeichneten Roherze in Tonnen anzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob die Roherz mengen abgesetzt oder an die eigene Aufbereitungsanstalt abgegeben oder auf Lager gebracht worden sind (im Vorrat geblieben sind).

Liegen über Roßpat keine genauen Angaben vor, so ist die in Ansatz zu bringende Menge aus Roßpat durch Vervielfältigung mit 7,5 zu ermitteln und in Spalte 2 einzusetzen.

In den Spalten 3, 7 und 15 sind die in den Erzen enthaltenen Hauptmetalle namentlich zu bezeichnen und die Durchschnittsgehalte in Prozenten anzugeben, z. B. für geschwefelte Zink-Blei-Erze in Spalte 3: Zink 16,0
Blei 7,5.

Bei Schwefelerzen ist der Schwefelgehalt in Prozenten nicht in der Spalte „Metallgehalt“, sondern in der Bemerkungsspalte anzugeben, ebenso ist mit der Angabe des Gehalts an Aluminiumoxyd bei Bauxit zu verfahren.

Sollte für Roherze der Metallgehalt in Prozenten nicht besonders ermittelt worden sein, so genügt schätzungsweise Angabe.

In den Spalten 4, 8 und 16 sind die gesamten Metallinhalte nach Hauptmetallen getrennt anzugeben. Die Metallinhalte sind unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Nässegehalts der Erze zu berechnen.

Zu Spalte 5. Der Wert der Roherze ab Grube ist zu ermitteln aus den Mengen der einzelnen Erzarten je nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit (Metallgehalt) unter Zugrundelegung folgender Einheitswerte:

- a) bei den verkauften Erzen: der im Jahresdurchschnitt tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug des Skonto,
- b) bei den an eigene Werke (Hochöfen, Hütten) abgegebenen, ohne Aufbereitung oder mit Handaufbereitung verwertbaren Erzen: der den jeweiligen Metallgehalten entsprechenden mittleren Marktpreise,
- c) bei denjenigen Roherzen, die in eigenen Werken aufbereitet worden sind: der aus dem Werte der Fertigprodukte nach Abzug der Kosten der Aufbereitung berechneten Durchschnittswerte, wobei etwaige Transportkosten von der Grube bis zur Aufbereitungsanstalt zu berücksichtigen sind.

Die Verkaufsspesen sind nicht in Abzug zu bringen.

Zu Spalte 6. Führt das aus dem Roherz ausgeschiedene, ohne Aufbereitung oder mit Handaufbereitung verwertbare Erz eine von der Angabe in Spalte 1 abweichende Bezeichnung, so ist diese in Spalte 6 unter der Menge zu vermerken.

In den Spalten 6—9 sind diejenigen ohne Aufbereitung oder mit Handaufbereitung verwertbaren Erze anzugeben, die im Erhebungsjahr abgesetzt wurden, einerlei ob sie in diesem Jahre gefördert worden sind oder aus den Vorräten früherer Jahre herkommen.

Als verwertbare Erze im Sinne der Spalten 6—9 dieses Fragebogens sind die sogenannten Aufbereitungserze nicht anzusehen, die erst nach Aufbereitung in den Hochöfen, Hütten usw. Verwendung finden können.

Die an die eigene Aufbereitungsanstalt abgegebenen Aufbereitungserze sind sonach nicht hier, sondern in Spalte 12 aufzuführen. Behufs Vergleichung der in Spalte 13 gemachten Angaben über die Verarbeitung von Erzen aus anderen inländischen Gruben erscheint es jedoch zweckmäßig, die an andere Aufbereitungsanstalten oder Händler abgesetzten Aufbereitungserze in den Spalten 6—9 nachrichtlich zu vermerken.

Zu Spalte 9. Der Wert der im Erhebungsjahr abgesetzten, ohne Aufbereitung oder mit Handaufbereitung verwertbaren Erze ab Grube ist, wie vorstehend zu Spalte 5 unter a und b angegeben, zu ermitteln.

Zu den Spalten 10, 11, 18 und 19. Der Gehalt an Gold und Silber ist bei allen Erzen (außer Gold- und Silbererzen) lediglich in den Spalten 10, 11, 18 und 19 und nicht in den Spalten „Metallgehalt“ (3, 7 und 15) anzugeben.

Zu den Spalten 12 und 13. Es sind die im Erhebungsjahr in der Aufbereitungsanstalt verarbeiteten Roherze anzugeben, sonach die Roherze aus den eigenen Gruben ohne Rücksicht darauf, ob sie im Erhebungsjahr oder in den Vorjahren gefördert wurden. Wurden alte, früher als wertlos gestürzte Berghalden im Erhebungsjahr in der Aufbereitungsanstalt verarbeitet, so sind diese in Spalte 12 mit anzugeben. Um jedoch genaue Auskunft über diese verarbeiteten Berghalden zu erhalten, sind diese Mengen in der Bemerkungsspalte noch besonders ersichtlich zu machen.

Die von anderen inländischen Gruben zum Zwecke der Aufbereitung bezogenen Erze müssen in Spalte 1 bezeichnet sein und die in der Spalte 13 in Frage kommenden Erzmengen müssen mit der Bezeichnung in Spalte 1 auf gleicher Höhe stehen.

Die von den Gruben bewirkte Röstung des Spateisensteins ist als Aufbereitung anzusehen.

In Spalte 14 sind die bei der Aufbereitung gewonnenen Mengen der einzelnen namentlich zu bezeichnenden Erze anzugeben.

Zu Spalte 17. Der Wert der aufbereiteten Erze ab Aufbereitungsanstalt ist zu ermitteln für jede einzelne Erzart aus den in Frage kommenden Mengen unter Zugrundelegung folgender Einheitswerte:

a) bei verkauften Erzen: der im Jahresdurchschnitt tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug des Skonto,

b) bei den an eigene Werke abgegebenen aufbereiteten Erzen: der Marktpreise bei mittleren Metallpreisen. (Siehe auch die Ausführungen zu Spalte 5 unter b.)

Die Verkaufsspesen sind nicht in Abzug zu bringen.

Zu Spalte 20. Es ist besonders ersichtlich zu machen, ob sich der angegebene durchschnittliche Phosphorgehalt auf das rohe oder aufbereitete Erz bezieht.

5. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Verwendung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

| | |
|---|---------------------------------|
| Staat | Name der Grube (Betriebsanlage) |
| Provinz | Ort des Betriebs |
| Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk | |
| Bergrevier (Bergamtsbezirk) | |

Der Fragebogen ist bis zum 15. Februar auszufüllen und zurückzusenden.

Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe.

Fragebogen Nr. 4

Erddölbetriebe (Erddölbohrungen) für das Kalenderjahr 19

- I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1 und 2)
1. im Erddölgewinnungsbetriebe?
 2. im Bohrbetriebe?
- B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1 und 2)
1. im Erddölgewinnungsbetriebe?
 2. im Bohrbetriebe?
- II. Wieviel Bohrlöcher haben auf Ihren Erddölfeldern am Ende des Jahres in Förderung gestanden?
davon waren im Laufe des Jahres neu hinzugekommen?
Wieviel Bohrlöcher waren am Ende des Jahres im Zustand der Abteufung?
- III. Wie hoch ist die Jahresförderung Ihrer Erddölfelder an rohem Erddöl gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 und 5 Abs. 1)
und wie hoch berechnen Sie den Gesamtwert (nicht die Selbstkosten) dieser Jahresförderung ab Erddölfeld?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5 Abs. 2)

M
M

1

M

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

- IV. Wie hoch ist der Jahresabsatz an rohem Erdöl gewesen, und zwar an Erdöl:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 und 6)
- A. zum Selbstverbrauche verwendet?
 - B. an eigene Werke zur Verarbeitung abgegeben?
 - C. durch Verkauf abgegeben?

Zusammen . . .

| Menge t | Wert M |
|------------|-----------|
| | |
| | |
| | |
| | |

- V. Werden auf dem Werke selbstgewonnene Petroleumgase verwertet (Ja oder Nein)?

(Ort des Betriebs und Datum.)

(Name der Firma.)



Dieser Teil des Fragebogens kann abgetrennt werden.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 4

Erdbölbetriebe (Erdbölböhrungen).

1. Als Erdbölbetrieb im Sinne dieses Fragebogens ist jede selbständige Betriebsanlage mit Produktenförderung anzusehen. Für jede derartige Betriebsanlage ist ein Fragebogen auszufüllen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I. Es sind die von Ihnen für Ihren Erdbölböhrungsbetrieb und den Bohrbetrieb in eigener Regie der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesen gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die von Ihnen der Berufsgenossenschaft mitgeteilten Zahlen auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzugiehen. Hierbei können, falls eine Trennung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Nicht in Abzug zu bringen sind die in die Nachweisung für die Berufsgenossenschaft aufgenommenen Löhne und Gehälter, die bei den an Bohrunternehmer übertragenen Arbeiten (Abteufen, Herstellen neuer Bohrlöcher) gezahlt worden sind, sowie die dabei in Betracht kommenden Personen.

Auch die Trennung der im Erdbölböhrungsbetrieb einerseits und der im Bohrbetrieb in eigener Regie andererseits beschäftigt gewesen Personen und deren Löhne und Gehälter kann, wenn buchmäßige Angaben nicht vorliegen, schätzungsweise vorgenommen werden.

4. Zu den Fragen III und IV. Den Mengenangaben ist das Reingewicht zugrunde zu legen. Das Gewicht der Umschließungen ist daher nicht zu berücksichtigen.

5. Zu Frage III. Es ist das im Erhebungsjahre geförderte Erdböl, nicht auch der Bestand aus früheren Jahren anzugeben.

Der Wert der Förderung ist gleich dem Werte ab Erdbölböhrungsfeld des gesamten Absatzes gemäß Frage IV zuzüglich oder abzüglich desjenigen Wertbetrags, der für den Mehr- oder Minderbestand an den einzelnen Erdbölböhrungsorten am Ende des Erhebungsjahrs gegenüber dem Ende des Vorjahrs zu berechnen ist. Der zuzuzählende oder in Abzug zu bringende Wert der Bestandsdifferenz ist für die einzelnen Erdbölböhrungsorten unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Verkaufspreise oder Marktpreise oder, falls letztere für das an eigene Werke abgegebene Erdböl nicht bestehen, der nach den Bestimmungen in Ziffer 6 Abs. 3 berechneten Preise zu ermitteln.

6. Zu Frage IV. Der Wert des Absatzes ist für das Erdböl ohne Umschließung ab Erdbölböhrungsfeld anzugeben. Der Wert des selbst verbrauchten Erdböls ist unter Zugrundelegung der für dieses Öl in Frage kommenden durchschnittlichen Verkaufspreise oder, wo tatsächliche Verkäufe nicht stattgefunden haben, der entsprechenden Marktpreise zu berechnen.

Bei Feststellung des Wertes des an die eigenen Werke zur Verarbeitung abgegebenen Erdöls ist der Marktpreis zugrunde zu legen.

Gibt es für das aus eigenen Erdölbetrieben (Erdölbohrungen) stammende Erdöl keinen Marktpreis, so ist der für diese Erhebung einzusetzende Wert aus dem Werte der hergestellten Erzeugnisse zu berechnen. Zu diesem Zwecke sind von dem Werte der Erzeugnisse ab Petroleumraffinerie die gesamten Raffinationsunkosten in Abzug zu bringen. Dazu sind nicht nur die Löhne und Gehälter für Arbeiter und Beamte der Petroleumraffinerie sowie der Wert der Arbeit des Unternehmers zu rechnen, sondern auch die Kosten für die von anderwärts bezogenen und verarbeiteten Stoffe (Erdöl, Halbfabrikate, Rückstände) und die verbrauchten anderen Stoffe (Brennstoffe usw.), die Aufwendungen für Verzinsung und Abschreibung der Fabrikanlage (Gebäude, Maschinen und Geräte) und die sonstigen Unkosten.

Als Wert des verkauften Erdöls ist der den einzelnen Abnehmern im Erhebungsjahre tatsächlich fakturierte Preis nach Abzug des Skonto anzugeben. Die Verkaufsspesen sind nicht in Abzug zu bringen.

7. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benützung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 5.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

| | |
|---|---------------------------------|
| Staat | Name der Grube (Betriebsanlage) |
| Provinz | Ort des Betriebs |
| Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk | |
| Bergrevier (Bergamtsbezirk) | |

Der Fragebogen ist bis zum 15. Februar auszufüllen und zurückzusenden.

Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe.

Fragebogen Nr. 5

Asphaltsteinbrüche für das Kalenderjahr 19.....

- I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19..... durchschnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)
- B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19..... gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3) M
- II. A. Wie hoch ist die Jahresförderung Ihres Asphaltsteinbruchs an Asphaltgestein gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 1) t
- B. Wie hoch ist der Durchschnittsgehalt des Asphaltgesteins an Asphalt in Prozenten gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 2) o/o
- C. Wie hoch berechnen Sie den Gesamtwert der unter A angegebenen Jahresförderung ab Steinbruch?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 3—5) M

.....
(Ort des Betriebs und Datum.)

(Name der Firma.)

Dieser Teil des Fragebogens kann abgetrennt werden.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 5

Asphaltsteinbrüche.

1. Als Asphaltsteinbruch im Sinne dieses Fragebogens ist jede selbständige Betriebsanlage mit Produktenförderung anzusehen. Für jede derartige Betriebsanlage ist ein Fragebogen auszufüllen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I. Es sind die von Ihnen für Ihren Asphaltsteinbruch der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Trennung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden.

4. Zu Frage II. Es sind die im Erhebungsjahre geförderten Asphaltgesteine, nicht auch der Bestand aus früheren Jahren anzugeben.

Unter durchschnittlichem Asphaltgehalt ist der auf Grund der chemischen Analyse ermittelte durchschnittliche Asphaltgehalt (Bitumengehalt) zu verstehen. Sollte für die Asphaltgesteine der Asphaltgehalt in Prozenten nicht besonders ermittelt worden sein, so genügt schätzungsweise Angabe.

Der Wert für die Asphaltgesteine ab Asphaltsteinbruch ist zu ermitteln aus den gewonnenen Mengen und Sorten unter Zugrundelegung:

- a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug des Skonto,
- b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke.

Die Verkaufsspesen sind nicht in Abzug zu bringen.

Gibt es für das aus eigenen Steinbrüchen stammende Asphaltgestein keinen Marktpreis, so ist der für diese Erhebung einzusetzende Wert aus dem Werte der hergestellten Erzeugnisse zu berechnen. Zu diesem Zwecke sind von dem Werte der Erzeugnisse ab Asphaltfabrik die gesamten Fabrikationsunkosten in Abzug zu bringen. Dazu sind nicht nur die Löhne und Gehälter für Arbeiter und Beamte der Asphaltfabrik sowie der Wert der Arbeit des Unternehmers zu rechnen, sondern auch die Kosten für die von anderwärts bezogenen und verarbeiteten Stoffe und die verbrauchten anderen Stoffe (Brennstoffe usw.), die Aufwendungen für Verzinsung und Abschreibung der Fabrikanlage (Gebäude, Maschinen und Geräte) und die sonstigen Unkosten.

Bei Ermittlung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich abgesetzten Asphaltgesteinsorten gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Marktpreisen oder aus den nach den vorstehenden Bestimmungen berechneten Preisen, wenn das Asphaltgestein an eigene Werke abgesetzt worden ist.

5. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

| | |
|---|---------------------------------|
| Staat | Name der Grube (Betriebsanlage) |
| Provinz | Ort des Betriebs |
| Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk | |
| Bergrevier (Bergamtsbezirk) | |

Der Fragebogen ist bis zum 15. Februar auszufüllen und zurückzusenden.

Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe.

Fragebogen Nr. 6

Graphitgruben, einschl. der Graphitaufbereitungsanstalten, für das Kalenderjahr 19

- I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen, und zwar: (Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)
1. im Grubenbetriebe?
 2. in der Graphitaufbereitungsanstalt?
- B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen, und zwar an Personen: (Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)
1. im Grubenbetriebe beschäftigt?
 2. in der Graphitaufbereitungsanstalt beschäftigt?
- II. Wieviel Schächte haben in Förderung gestanden?
- III. A. Wie hoch ist die Jahresförderung Ihres Betriebs an Rohgraphit (Graphitgestein) gewesen? (Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 1)
- B. Wie hoch berechnen Sie den Gesamtwert der unter A angegebenen Jahresförderung ab Grube? (Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 2—4)

t

h

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

Die Fragen IV und V gelten nur für die Graphitaufbereitungsanstalten.

- IV. Wieviel Rohgraphit haben Sie weiter verarbeitet, und zwar:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5 Abs. 1—3)
- A. Rohgraphit aus Ihren eigenen Gruben?
 - B. Rohgraphit, von anderen inländischen Gruben bezogen?
 - C. Rohgraphit ausländischer Herkunft (unter Angabe der Gewinnungsländer)?

| | Menge t | Wert M |
|----------|------------|-----------|
| | | |
| | | |
| Zusammen | | |

- V. Wie hoch ist Ihre Jahreserzeugung an Graphitprodukten gewesen, und zwar an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 6 Abs. 1—3)
- A. Raffinadegraphit, z. B. zur Herstellung von Schmelztiegeln?
 - B. Abfallgraphit, z. B. Gießereigraphit usw.

| Menge t | Kohlenstoffgehalt % | Wert M |
|------------|------------------------|-----------|
| | | |
| | | |

(Ort des Betriebs und Datum.)

(Name der Firma.)

Dieser Teil des Fragebogens kann abgetrennt werden.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 6

Graphitgruben, einschl. der Graphitaufbereitungsanstalten.

1. Der Fragebogen gilt für Graphitgruben mit oder ohne Graphitaufbereitungsanstalt.

Als Graphitgrube im Sinne dieses Fragebogens ist jedes einheitliche Betriebsunternehmen anzusehen. Für jedes derartige Unternehmen ist ein Fragebogen auszufüllen.

Sind mehrere Grubenbetriebe vorhanden, für die gesonderte Fragebogen auszufertigt werden, aber nur eine Graphitaufbereitungsanstalt, so sind die Angaben über die Verarbeitung von Rohgraphit und über die Gewinnung von Graphitprodukten auf einem der auszufertigten Fragebogen zu vermerken, während in den anderen Fragebogen auf diesen Fragebogen zu verweisen ist.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I. Es sind die von Ihnen für Ihren Graphitgrubenbetrieb allein oder für Ihren Graphitgrubenbetrieb mit Graphitaufbereitungsanstalt der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenem gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenem Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in diesen anderen Betrieben beschäftigt gewesenem Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden.

4. Zu Frage III. Es ist der im Erhebungsjahre geförderte Rohgraphit, nicht auch der Bestand aus früheren Jahren anzugeben.

Der Wert ist für den Rohgraphit ab Graphitgrube aus den geförderten Mengen und Sorten zu berechnen unter Zugrundelegung:

a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug des Skonto,

b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke.

Die Verkaufsspesen sind nicht in Abzug zu bringen.

Bei Ermittlung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Rohgraphitsorten gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Marktpreisen, wenn Rohgraphit an eigene Werke abgesetzt worden ist.

5. Zu Frage IV. Der Graphit ist so anzugeben, wie er in der Aufbereitungsanstalt zur Verwendung kam. Da das Trocknen und Rosten des Graphits als ein Teil des Aufbereitungsverfahrens anzusehen ist, so ist nicht der in der Anstalt getrocknete und geröstete Graphit, sondern der grubenfeuchte Graphit, wenn dieser verarbeitet wurde, mit seinem Gewicht und Werte einzutragen.

Der Wert des verarbeiteten Rohgraphits ist frei Aufbereitungsanstalt anzugeben. Als Wert des aus eigenen Gruben bezogenen Rohgraphits ist der Marktpreis einzusetzen (siehe vorstehend Ziffer 4 Abs. 2).

Für den von anderen inländischen Gruben oder aus dem Ausland bezogenen Rohgraphit ist als Wert der tatsächlich fakturierte Preis nach Abzug des Skonto einzusetzen. In beiden Fällen sind die Fracht und die sonstigen Kosten bis zur Aufbereitungsanstalt zu berücksichtigen.

6. Zu Frage V. Es sind die im Erhebungsjahr endgültig hergestellten, nicht die in diesem Jahre abgesetzten Mengen Raffinadegraphit und Abfallgraphit und deren Werte anzugeben.

Zur Ermittlung des Wertes ab Aufbereitungsanstalt ist das in Ziffer 4 angegebene Verfahren sinngemäß anzuwenden.

Von dem erzeugten Raffinadegraphit und Abfallgraphit ist der Durchschnittsgehalt an Kohlenstoff in Prozenten anzugeben. Sollte dieser nicht besonders ermittelt worden sein, so ist eine Schätzung ausreichend.

7. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

| | |
|---|-------------------------------------|
| Staat | Name der Grube (Betriebsanlage).... |
| Provinz | Ort des Betriebs |
| Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk | |
| Bergrevier (Bergamtsbezirk) | |

Der Fragebogen ist bis zum 15. Februar auszufüllen und zurückzusenden.

Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe.

Fragebogen Nr. 7

Salinen für das Kalenderjahr 19

- | | |
|---|-------------|
| I. A. a) Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen? oder, wenn der Berufsgenossenschaft nicht die Zahl der Vollarbeiter, sondern nur die Zahl der Arbeitstage mitgeteilt wird, | Arbeitstage |
| b) wieviel geleistete Arbeitstage haben Sie dieser Berufsgenossenschaft in der Lohnnachweisung für das Jahr 19 angegeben? | |
| (Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1 und 2) | |
| B. Wie hoch ist der Betrag: | |
| a) der den Personen unter A a gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen? | M |
| oder | |
| b) des den Arbeitstagen unter A b entsprechenden Gesamtverdienstes der berufsgenossenschaftlich versicherten Personen im Jahre 19 gewesen? | M |
| (Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1 und 2) | |
| II. Wie groß ist der Verbrauch Ihrer Saline zur Herstellung von Salz gewesen an: | |
| (Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 1-5) | |
| A. Sole*)? in cbm | t |
| davon: | |
| natürliche Sole? in cbm | t |
| | Menge Wert |
| | t M |
| B. Steinsalz als Einwurf? | |
| C. Siedesalz und sonstigem aus wässriger Lösung gewonnenem Salze als Einwurf? | |

*) Sole, die zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Salz verwendet wurde, ist nicht unter II, sondern unter VI anzugeben.



Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

III. Wie hoch ist die Jahreserzeugung Ihrer Saline
gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5 Abs. 1—6)

- A. Siedesalz?
- B. Pfannstein und sonstigem Abfallsalze?
- C. verwertbarer*) roher Mutterlauge?
- D. eingedickter (kondensierter) Mutterlauge
(Badesalz)?

| Menge | Wert |
|-------|------|
| t | M |
| • | |
| cbm | |
| t | — |

IV. Wie hoch ist der Wert der von Ihnen zur Ver-
gällung (Denaturierung) von Salz auf eigene
Rechnung verwendeten Vergällungs- (Denatu-
rierungs-)mittel gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 6)

M

V. Wie hoch ist der Absatz im Jahre 19 ge-
wesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 7 Abs. 1—4)

- A. Speisesalz?
- B. Viehsalz und Viehsalzecksteinen?
- C. Gewerbesalz, einschließlich Großgewerbesalz
(Fabrik- oder Industriesalz)?

| Menge | Wert |
|-------|------|
| t | M |
| | |

zusammen . . .

VI. Wie hoch ist der Absatz an Sole im Jahre 19
gewesen:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 8)

- A. zu Heil- (Bade-, Inhalations- und Trinf-)
zwecken?
- B. zu anderen Zwecken und welchen?

| Menge | Wert |
|-------|------|
| cbm | M |
| | |

(Ort des (der) Betriebs(e)**) und Datum.)

(Name der Firma.)

*) Siehe Erläuterungen Ziffer 5 letzter Absatz, Satz 2.
**) Siehe Erläuterungen Ziffer 1.



Dieser Teil des Fragebogens kann abgetrennt werden.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 7

Salinen.

1. Der Fragebogen gilt auch für Salinen, die mit Salzbergwerken verbunden sind. Wenn ein Unternehmer mehrere Salinen besitzt, so ist für jede einzelne Saline ein besonderer Fragebogen auszufüllen. Bilden mehrere benachbarte Salinen eine wirtschaftliche Einheit, so genügt die Ausfüllung eines Fragebogens für diese Salinen. In diesem Falle sind die Salinen, auf die sich die Angaben beziehen, auf Seite 2 am Schlusse des Fragebogens anzugeben.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I A und B. Es sind die von Ihnen für Ihre Saline der Knappschafts-Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenem gesetzlich und freiwillig versicherten Personen — anzugeben. Kommt die Knappschafts-Berufsgenossenschaft nicht in Betracht und wird der zuständigen Berufsgenossenschaft, z. B. der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, nur die Zahl der Arbeitstage mitgeteilt, so ist die Frage I A b auszufüllen, indem die Zahl der Arbeitstage eingetragen wird, die der Berufsgenossenschaft für die gesetzlich und freiwillig versicherten Personen mitgeteilt worden ist. Unter I B a sind die für die unter I A a aufgeführten Personen in Betracht kommenden Löhne und Gehälter, unter I B b der Gesamtverdienst (verdienter Lohn oder Gehalt + Wert etwaiger Naturalleistungen, Lantien und Vergütungen) einzutragen, der auf die unter I A b angegebenen Arbeitstage entfällt. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenem Personen und deren Löhne und Gehälter oder die für andere Betriebe in Frage kommenden Arbeitstage und den hierfür in Betracht kommenden Gesamtverdienst, so sind, soweit möglich, die auf die anderen Betriebe entfallenden Personen oder Arbeitstage und die entsprechenden Löhne und Gehälter oder der Gesamtverdienst abzuziehen. Hierbei können, falls eine Trennung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenem Personen oder der Arbeitstage und der Löhne und Gehälter oder des Gesamtverdienstes sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden.

In den Staatsbetrieben sind die beschäftigt gewesenem Betriebsbeamten mit einem Gesamtverdienstes bis zu 5000 M mit zu berücksichtigen.

4. Zu Frage II. Es ist die gesamte in der Saline zur Herstellung von Salz während des Erhebungsjahrs tatsächlich verbrauchte Sole anzugeben, einerlei ob sie von anderen Produktionsstätten bezogen oder im eigenen Betriebe gewonnen worden ist. Es sind daher in Betracht zu ziehen die Vorräte, die zu Beginn des Erhebungsjahrs vorhanden gewesen und die Mengen, die während des Erhebungsjahrs in die Saline zum Zwecke der Herstellung von Salz eingebracht worden sind, dagegen abzuziehen die Vorräte, die am Ende des Erhebungsjahrs verblieben sind. Die zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Salz verbrauchte Sole ist unter VIA und B anzugeben.

Unter Sole ist sowohl die natürliche Sole als auch die künstliche Sole zu verstehen. Als künstliche Sole ist diejenige Sole anzusehen, die im Bergwerksbetriebe durch Auflösen von Steinsalz mittels Wasser oder Sole gewonnen wird. Wird die natürliche

Sole vor dem Einbringen in die Siedepfannen **gradiert**, so ist nicht die Menge der Sole in gradiertem Zustand anzugeben, sondern die Menge der ungradierten Sole, wie sie aus dem Bohrloch kommt. Wird die Sole durch Salz angereichert, dann ist unter A die Sole **vor der Anreicherung** nach Menge und Gesamtrohsalzgehalt zu verzeichnen.

Bei der Berechnung des Gesamtrohsalzgehalts der Sole ist neben dem Salzgehalte der Sole auch das spezifische Gewicht zu berücksichtigen. Da das spezifische Gewicht der Sole größer als 1 ist, so würde sich durch Multiplikation der Kubikmeterzahl der Sole mit dem Salzgehalt ein zu niedriger Gesamtrohsalzgehalt ergeben.

Unter B und C sind diejenigen Salze nach Menge und Wert anzugeben, die von anderwärts bezogen und in der Saline als Einwurf verwendet worden sind. Dagegen ist Abfallsalz, das in der Saline entstanden ist und als Einwurf gedient hat oder dienen soll, nicht anzugeben.

Der Wert der bezogenen und verbrauchten Salze ist frei Saline einzutragen. Als Wert ist einzusetzen:

- a) der Marktpreis für die aus Werken des Besitzers der Saline bezogenen Salzmengen,
- b) der tatsächlich fakturierte Preis für die von anderwärts bezogenen Salzmengen.

Von dem fakturierten Preise ist der genossene Skonto und Rabatt in Abzug zu bringen. In beiden Fällen sind die Fracht und die sonstigen Kosten bis zur Saline einzusetzen.

5. Zu Frage III. Es sind die im Erhebungsjahre hergestellten — nicht die in diesem Jahre abgesetzten — Erzeugnisse der Saline und deren Werte ohne Verpackung anzugeben.

Der Wert ist für jede einzelne Warenart ohne Verpackung ab Saline aus den gewonnenen Mengen und Sorten zu berechnen unter Zugrundelegung:

- a) der tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,
- b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke.

Die Kosten, die durch den Transport der Waren entstehen, sind daher nicht zu berücksichtigen. Bei versteuertem Salze ist die entrichtete Steuer nicht mit in Ansatz zu bringen.

Bei Ermittlung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Waren gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Markt- oder Verkaufspreisen, wenn solche Waren an eigene Werke abgesetzt worden sind.

Unter „Pfanstein und sonstigem Abfallsalz“ ist auch gemahlener Pfann- und Dornstein, Fege- salz, Streusalz und Düngesalz aufzuführen.

Abfallsalz, das in dem Salinenbetrieb als Einwurf wieder verwendet worden ist oder verwendet werden soll, ist nicht als erzeugt anzusehen. Siehe vorstehend Ziffer 4 Abs. 4 am Ende.

Es ist nur die verwertbare rohe Mutterlauge anzugeben, nicht aber die Mutterlauge, die als wertlos abgelassen worden ist. Als verwertbare rohe Mutterlauge ist nur die in diesem Zustand tatsächlich abgesetzte Mutterlauge anzusehen. Wird die rohe Mutterlauge im eigenen Betrieb auf eingedickte Mutterlauge weiter verarbeitet, so wird sie nicht als rohe Mutterlauge nachgewiesen, dagegen ist die daraus gewonnene eingedickte Mutterlauge unter III D anzugeben. Unter dieser Position (III D) ist auch der nach Auszug des Speisesalzes in der Siedepfanne verbleibende stark mutterlaugehaltige Salzrest nachzuweisen.

6. Zu Frage IV. Der Wert der zur Vergällung (Denaturierung) von Salz für Rechnung der Saline verwendeten Vergällungs- (Denaturierungs-)mittel ist frei Saline anzugeben. Wegen Berechnung der Werte s. Ziffer 4 letzter Absatz.

7. Zu Frage V. Es ist der gesamte Absatz des Erhebungsjahrs an Speisesalz, Viehsalz und Viehsalzecksteinen sowie an Gewerbesalz, einschließlich Großgewerbesalz ohne Verpackung ab Saline anzugeben und nicht etwa nur der Absatz des im Erhebungsjahr erzeugten Salzes. Bezüglich der Wertberechnung sind die vorstehend unter Ziffer 5 angegebenen Bestimmungen zu beachten. Es sind sonach auch hier die Kosten, die durch den Transport des Salzes entstehen, nicht zu berücksichtigen.

Der Wert des Salzes, das für Rechnung der Saline vergällt (denaturiert) wurde, ist einschließlich Vergällungs- (Denaturierungs-)kosten und Kontrollgebühren anzugeben. Wird Salz auf der Saline für Rechnung Dritter, die das Vergällungs- (Denaturierungs-)mittel selbst stellen, vergällt (denaturiert), so sind die Kosten des Vergällungs- (Denaturierungs-)mittels nicht mit in den Preis

einzurechnen. Ebenso ist zu verfahren bei Salz, das zum Zwecke der Vergällung (Denaturierung) an anderen Orten auf Begleitschein I von der Saline abgelassen wird.

Die Verkaufsspesen sind nicht in Abzug zu bringen.

Unter Viehsalzlecksteinen der Position VB sind nicht nur die aus Viehsalz hergestellten Lecksteine zu verstehen, sondern auch solcher Pfannstein, der als Viehsalzleckstein verwendet wird. Der Absatz von Mehr- und Wortsalz (Abfallsalz) ist unter VC nachzuweisen, sofern nicht die Position VB in Frage kommt.

8. Zu Frage VI. Hier ist die Sole nach Menge und Wert anzugeben, die zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Salz verwendet wurde. Hat ein Verkauf von Sole stattgefunden, so ist der fakturierte Preis nach Abzug von Skonto und Rabatt anzugeben. Beim Absatz von Sole an ein mit der Saline verbundenes Bad oder an andere eigene Betriebe (z. B. Sodafabrik) ist der Verrechnungspreis einzusetzen. Sollte ein solcher nicht festgestellt sein, so ist eine Schätzung ausreichend.

9. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 8.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

| | |
|---|---------------------------------|
| Staat | Name der Grube (Betriebsanlage) |
| Provinz | Ort des Betriebs |
| Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk | |
| Bergrevier (Bergamtsbezirk) | |

Der Fragebogen ist bis zum 15. Februar auszufüllen und zurückzusenden.

Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe.

Fragebogen Nr. 8

Salzbergbaubetriebe, einschl. der Betriebe zur Verarbeitung der rohen Kalisalze (Chlorkaliumfabriken usw.), für das Kalenderjahr 19

I. Wie lange war Ihr Werk im Kalenderjahr 19 im Betrieb?

(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

II. A. a) Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?

oder, wenn der Berufsgenossenschaft nicht die Zahl der Vollarbeiter, sondern nur die Zahl der Arbeitstage mitgeteilt wird,

b) wieviel geleistete Arbeitstage haben Sie dieser Berufsgenossenschaft in der Lohnnachweisung für das Jahr 19 angegeben?

(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 1 und 2)

B. Wie hoch ist der Betrag:

a) der den Personen unter A a gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen?

oder

b) des den Arbeitstagen unter A b entsprechenden Gesamtverdienstes der berufsgenossenschaftlich versicherten Personen im Jahre 19 gewesen?

(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 1 und 2)

Arbeitstage

M

M

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

III. Wie hoch ist die Jahresförderung Ihres Salzbergwerkes an verwertbaren Rohsalzen gewesen, und zwar an:

(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5 Abs. 1—7)

A. Steinsalz, in fester Form bergmännisch gewonnen und bestimmt:

1. für eigene Betriebe?

2. zum Absatz?

B. Kalisalzen:

1. karnallitischen Salzen, einschließlich Bergkieserit?

2. kainit, hartsalz und sylvinit ohne Rücksicht auf den Gehalt?

3. anderen Kalisalzen und welchen?

C. Borazit?

D. sonstigen Salzen und welchen?

| Menge t | Wert M |
|------------|-----------|
| | |

IV. Wie groß ist der Verbrauch Ihres Werkes zum Zwecke der Weiterverarbeitung in der Chlorkaliumfabrik usw. gewesen an:

(Vgl. Erläuterungen Ziffer 6 Abs. 1—5)

A. Kalisalzen:

1. karnallitischen Salzen?

2. kainit, hartsalz und sylvinit?

3. anderen Kalisalzen und welchen?

B. sonstigen Salzen und welchen?

| Insgesamt | | davon von anderwärts bezogen | |
|------------|-----------|------------------------------|-----------|
| Menge t | Wert M | Menge t | Wert M |
| | | | |



Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

V. Wie groß ist Ihre Jahreserzeugung an absatzfähigen Produkten gewesen an:

(Vgl. Erläuterungen Ziffer 7 Abs. 1—5)

A. Steinsalz, bestimmt:

1. für eigene Betriebe?
2. zum Absatz?

| | | |
|--|---|---|
| | t | M |
| | t | M |

- B. Karnallit mit mindestens 9% und weniger als 12% K_2O ?
- C. Rohsalzen mit 12 bis 15% K_2O ?
- D. Salzen mit 15,1 bis 19,9% K_2O ?
- E. Düngesalzen:
 1. mit 20 bis 22% K_2O ?
 2. = 30 = 32% K_2O ?
 3. = 40 = 42% K_2O einschließlich Kali-
dünger mit 38% K_2O ?
- F. Chlorkalium:
 1. mit 50 bis 60% K_2O ?
 2. = über 60% K_2O ?
- G. schwefelsaurem Kali mit über 42% K_2O ?
- H. schwefelsaurer Kalimagnesia?

| Menge | Durchschnitts-Kaligehalt | Wert |
|-------|--------------------------|------|
| t | % | M |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

- J. schwefelsaurer Magnesia (einschließlich Kieserit, fabrikatorisch gewonnen)?
- K. Chlormagnesium:
 1. fest?
 2. flüchtig (Lauge)?
- L. Glaubersalz?
- M. Borazit?
- N. Brom und Bromverbindungen (bei letzteren nur der Bromgehalt)?
- O. anderen Erzeugnissen und welchen?

| Menge | Wert |
|-------|------|
| t | M |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

(Ort des Betriebs und Datum.)

(Name der Firma.)



Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 8

Salzbergbanbetriebe, einschl. der Betriebe zur Verarbeitung der rohen Kalisalze (Chlorkaliumfabriken usw.).

1. Der Fragebogen gilt sowohl für Salzbergwerke mit oder ohne Vorrichtungen zur Verarbeitung der rohen Kalisalze (Chlorkaliumfabriken usw.) als auch für selbständige Chlorkaliumfabriken, dagegen nicht für Salinen, die mit Salzbergwerken verbunden sind. Über solche Salinen ist ein besonderer Fragebogen auszufüllen. Wenn ein Unternehmer mehrere Salzbergwerke mit oder ohne Vorrichtungen zur Verarbeitung der rohen Kalisalze (Chlorkaliumfabriken usw.) oder mehrere selbständige Chlorkaliumfabriken betreibt, so ist für jedes einzelne Salzbergwerk, einschließlich der damit verbundenen Anstalt zur Verarbeitung der rohen Kalisalze, oder für jede selbständige Chlorkaliumfabrik ein besonderer Fragebogen auszufüllen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I. Der Fragebogen ist zu beantworten, auch wenn das Werk nur einen Teil des Erhebungsjahrs in Tätigkeit war. Die Zeit, in der das Werk im Betriebe war, ist anzugeben.

4. Zu Frage IIA und B. Es sind die von Ihnen für Ihre Betriebsanlage der Knappschafts-Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen gesetzlich und freiwillig versicherten Personen — anzugeben. Kommt die Knappschafts-Berufsgenossenschaft nicht in Betracht und wird der zuständigen Berufsgenossenschaft, z. B. der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, nur die Zahl der Arbeitstage mitgeteilt, so ist die Frage IIAb auszufüllen, indem die Zahl der Arbeitstage eingetragen wird, die der Berufsgenossenschaft für die gesetzlich und freiwillig versicherten Personen mitgeteilt worden ist. Unter IIBa sind die für die unter IIAa aufgeführten Personen in Betracht kommenden Löhne und Gehälter, unter IIBb der Gesamtverdienst (verdienter Lohn oder Gehalt + Wert etwaiger Naturalleistungen, Tantiemen und Vergütungen) einzutragen, der auf die unter IIAb angegebenen Arbeitstage entfällt. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter oder die für andere Betriebe in Frage kommenden Arbeitstage und den hierfür in Betracht kommenden Gesamtverdienst, so sind, soweit möglich, die auf die anderen Betriebe entfallenden Personen oder Arbeitstage und die entsprechenden Löhne und Gehälter oder der Gesamtverdienst abzuziehen. Hierbei können, falls eine Trennung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen oder der Arbeitstage und der Löhne und Gehälter oder des Gesamtverdienstes sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden.

In den Staatsbetrieben sind die beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten mit einem Gesamtverdienst bis zu 5000 *M* mit zu berücksichtigen.

5. Zu Frage III. Bei der Frage III handelt es sich um die Ermittlung der Förderung des Salzbergwerkes an verwertbaren Rohsalzen, einerlei ob die Rohsalze in diesem Zustand abgesetzt werden können oder ob sie zum Zwecke des Absatzes einer weiteren Ver- oder Verarbeitung bedürfen. Es sind daher die im Erhebungsjahre geförderten (nicht die in diesem Jahre abgesetzten) verwertbaren Rohsalze und deren Werte anzugeben. Hierzu sind nicht zu rechnen die Steinsalzmengen, die zum Verfesten der Grubenräume verwendet werden, sowie die Abteuffalze, die auf die Halde gefahren und später zum Ausfüllen der unterirdischen Hohlräume benutzt werden. Dagegen sind die zum Absatz bestimmten Abteuffalze in dem Fragebogen als Steinsalz nachzuweisen.

Der Wert ist für jede Salzart ohne Verpackung ab Salzbergwerk aus den gewonnenen Mengen und Sorten zu berechnen unter Zugrundelegung:

- a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,
- b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke.

Der Wert des Steinsalzes ist ohne Steuer anzugeben.

Gibt es für das an die eigene Fabrik abgegebene Rohsalz keinen Marktpreis, so ist der für diese Erhebung einzusetzende Wert aus dem Werte der hergestellten Erzeugnisse zu berechnen. Zu diesem Zwecke sind von dem Werte der Erzeugnisse ab Chlorkaliumfabrik usw. die gesamten Fabrikationsunkosten in Abzug zu bringen. Dazu sind nicht nur die Löhne und Gehälter für Arbeiter und Beamte der Chlorkaliumfabrik usw. sowie der Wert der Arbeit des Unternehmers zu rechnen, sondern auch die Kosten für die von anderwärts bezogenen und verarbeiteten Stoffe und die verbrauchten anderen Stoffe (Brennstoffe usw.), die Aufwendungen für Verzinsung und Abschreibung der Fabrikanlage (Gebäude, Maschinen und Geräte) und die sonstigen Unkosten.

Dieser Wert muß mit dem nachstehend unter IV für die verarbeiteten Rohsalze berücksichtigten Werte nahezu übereinstimmen. Der für die Frage III in Betracht kommende Wert darf nur um den Betrag der Fracht vom Salzbergwerk bis zur Chlorkaliumfabrik usw. und der sonstigen Unkosten des Transports niedriger sein als der für die Frage IV berücksichtigte Wert.

Bei Ermittlung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Waren gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Markt- oder Verkaufspreisen, wenn solche Waren an eigene Werke abgesetzt worden sind.

Bei III D sind unter „sonstigen Salzen“ die seltener auftretenden Salze, wie z. B. Anhydrit, Bischofit usw., nachzuweisen.

6. Zu Frage IV. Es sind diejenigen Salze nach Menge und Wert anzugeben, die während des Erhebungsjahrs in der Chlorkaliumfabrik usw. tatsächlich verarbeitet worden sind, einerlei ob sie in eigenen Bergwerken gewonnen oder von anderwärts bezogen worden sind, nicht aber die Salze, die im Erhebungsjahre zwar bezogen, aber nicht verarbeitet worden sind. Es sind daher in Betracht zu ziehen die Vorräte, die zu Beginn des Erhebungsjahrs vorhanden gewesen, und die Mengen, die während des Erhebungsjahrs in die Fabrik zum Zwecke der Verarbeitung eingebracht worden sind, dagegen abzuziehen die noch nicht in Angriff genommenen Vorräte, die am Ende des Erhebungsjahrs auf Lager geblieben sind. Die von anderwärts bezogenen Salze sind nach Menge und Wert noch besonders anzugeben.

Der Wert der verarbeiteten Salze ist frei Chlorkaliumfabrik usw. einzutragen. Als Wert ist einzusetzen:

- a) der Marktpreis für die aus Bergwerken des Besitzers der Chlorkaliumfabrik usw. bezogenen Salzmengen,
- b) der tatsächlich fakturierte Preis für die von anderwärts bezogenen Salzmengen.

Von dem fakturierten Preise ist der genossene Skonto und Rabatt in Abzug zu bringen. In beiden Fällen sind die Fracht und die sonstigen Kosten bis zur Chlorkaliumfabrik usw. einzusetzen.

Gibt es für die aus eigenen Bergwerken stammenden Salze keinen Marktpreis, so ist der für diese Erhebung einzusetzende Wert aus dem Werte der hergestellten Erzeugnisse, wie vorstehend unter Ziffer 5 zu Frage III angegeben, zu berechnen.

Wenn es sich um Salze handelt, die in dem Bergwerk, für das dieser Fragebogen ausgestellt ist, gewonnen und vorstehend unter Frage III bezeichnet sind, so darf der unter IV anzugebende Wert nur um den Betrag der Fracht vom Salzbergwerk bis zur Chlorkaliumfabrik usw. und der sonstigen Unkosten des Transports höher sein als der unter III für die einzelnen Salze in Betracht gezogene Wert.

7. Zu Frage V. Es sind die im Erhebungsjahr endgültig hergestellten (nicht die in diesem Jahre abgesetzten) absatzfähigen Produkte und deren Werte anzugeben. Als absatzfähige Produkte sind alle Produkte in dem Zustand anzusehen, wie sie an den Abnehmer abgegeben worden sind oder abgegeben werden sollen, auch wenn sie zur Abgabe an andere eigene Werke, für die dieser Fragebogen nicht gilt, bestimmt sind. Werden z. B. Düngesalze durch Mischen von Rohsalzen mit Chlorkalium hergestellt, so sind als absatzfähiges Produkt lediglich die Düngesalze und nicht das Rohsalz und das Chlorkalium anzugeben. Karnallit, der im gemahlenden und ungemahlenden Zustand zum Absatz kommt, ist hier in dem Zustand zu berücksichtigen, wie er abgesetzt wird. Wenn das Rohsalz im unverarbeiteten Zustand abgesetzt wird, so ist es sowohl bei der Frage III wie bei der Frage V zu berücksichtigen. Nicht einzutragen sind diejenigen Erzeugnisse, die bei der chemischen Weiterverarbeitung der Erzeugnisse der eigentlichen Chlorkaliumfabrik entstanden sind. Wird z. B. in der mit der Chlorkaliumfabrik verbundenen Anlage Chlorkalium zu Askali, Pottasche oder Kalialaun verarbeitet, so ist in diesem Fragebogen nicht das Askali, die Pottasche oder das Kalialaun, sondern das dazu verwendete Chlorkalium anzugeben.

Unter V A ist auch solches Steinsalz nachzuweisen, das bei der Verarbeitung von Rohsalzen in der Chlorkaliumfabrik usw. als Rückstand gewonnen wird.

Der Wert ist für jede einzelne Ware ab Wert aus den gewonnenen Mengen und Sorten zu berechnen unter Zugrundelegung:

- a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,
- b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke.

Die Kosten, die durch den Transport der Waren entstehen, sind daher nicht zu berücksichtigen.

Bei Ermittlung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist, wie vorstehend unter Ziffer 5 vorletzter Absatz angegeben, zu verfahren.

8. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

4. Marine und Schifffahrt.

Das zweite Heft des zwanzigsten Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friede-
mann & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 3,20 *M* zu beziehen.

5. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. Januar 1913 beschlossen, daß mit dem 1. März 1913 die nachstehenden Änderungen des Zolltarifs einzutreten haben:

| Laufende Nr. | Nummer des Zoll- tarifs | Benennung der Gegenstände | Art der Umschließung | Zaratsätze in Hundertteilen des Rohgewichts | |
|-----------------|----------------------------------|--|---|---|----------------|
| | | | | bisher | künftig |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1 | 181 | Schaumwein, in anderen Be- hältnissen als Fässern oder Kesselwagen | Kisten von 1 dz oder darunter, mit ganzen Flaschen . . . Desgleichen mit halben Flaschen Kisten von mehr als 1 dz | 22 24 19 | 21 21 18 |
| 2 | 264 | Grammophonplatten, aus mineralischen Stoffen und Harz hergestellt | Kisten | 20 | 18 |

Berlin, den 22. Januar 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Bekanntmachung.

Auf Grund der mir im § 45 Abs. 2 der Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen (Zentral-
blatt für das Deutsche Reich 1909 S. 864) erteilten Ermächtigung bestimme ich, daß an Stelle des
bisherigen Modells 8 zu diesen Bestimmungen das nachstehende Modell tritt.

Berlin, den 30. Januar 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.



Direktivbezirk: _____

Hauptamtsbezirk: _____

Rechnungsjahr 19 .

Herstellung sowie Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen, die der Bündwarensteuer unterliegen.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 1. Juni einzusendende Nachweisung den ganzen Direktivbezirk zu umfassen.
2. Die im Inland hergestellten Bündwaren sind in Abteilung A unter 2 bei der Amtsstelle nachzuweisen, in deren Bezirke sie zuerst in Abteilung 1 eines Anmeldungsbuchs für fertige unversteuerte Bündwaren eingetragen wurden. Demnach dürfen die an eine andere Fabrik oder an ein Steuerlager oder an eine Zollniederlage überwiesenen Bündwaren bei ihrer wiederholten Anschreibung (M. B. §§ 7 und 24 Abs. 8, B. V. D. § 5) statistisch nicht nochmals zum Nachweis gelangen.
3. Die aus dem Ausland eingeführten Bündwaren (Abteilung B) sind bei der Amtsstelle nachzuweisen, die den Zoll erhebt oder die Bündwaren auf Grund des § 5 des Zolltarifgesetzes zollfrei abläßt.
4. Der Nachweis in Abteilung C ist bei der Amtsstelle zu führen, in deren Bezirke die Bündwaren versteuert oder zur Ausfuhr versandt worden sind.

A. Im Inland hergestellte Zündwaren.

1. Zahl der Fabriken: ..
2. Menge der hergestellten Zündwaren:

| a. | b. | c. | d. |
|---------------|--------------|--|------------|
| Zündhölzer | Zündspänchen | Zündstäbchen aus Strohhalmen oder aus Pappe | Zündkerzen |
| Tausend Stück | | | |
| | | | |

B. Vom Ausland eingeführte Zündwaren.

Menge der eingeführten Zündwaren:

| a. | b. | c. | d. |
|---------------|--------------|--|------------|
| Zündhölzer | Zündspänchen | Zündstäbchen aus Strohhalmen oder aus Pappe | Zündkerzen |
| Tausend Stück | | | |
| | | | |

C. Versteuerte und nach dem Ausland ausgeführte Zündwaren.

| a. | b. | c. | d. |
|---------------|--------------|--|------------|
| Zündhölzer | Zündspänchen | Zündstäbchen aus Strohhalmen oder aus Pappe | Zündkerzen |
| Tausend Stück | | | |

1. Versteuerte Mengen:

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
|--|--|--|--|

2. Unversteuert ins Ausland ausgeführte Mengen:

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
|--|--|--|--|

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die folgenden Änderungen der Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen zu genehmigen:

1. Der § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Steuerpflichtige Zündwaren werden zur Einfuhr nur zugelassen, wenn sie den Bestimmungen des § 24 über die Verpackung und die Bezeichnung des Herstellers genügen.“
2. a) Im § 24 Abs. 1 sind die Worte „im Inland hergestellten und“ zu streichen; der gleiche Absatz erhält als Satz 2 folgende Bestimmung:
„Bei den zur Besteuerung bestimmten Zündkerzen sind an Packungen nur Schachteln mit 20 und 40 Stück zulässig.“
- b) Im § 24 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.
- c) Im § 24 Abs. 3 ist hinter „Ausfuhr“ einzuschalten „oder Durchfuhr“.
- d) Im § 24 Abs. 7 ist statt „1912“ zu setzen „1913“; der gleiche Absatz erhält als Satz 2 folgende Bestimmung: „Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Frist bis längstens zum Schlusse des Jahres 1914 zu verlängern.“

Berlin, den 30. Januar 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. Januar 1913 beschlossen, zu genehmigen, daß der Ort Ansbach im Königreiche Bayern in das Verzeichnis der Orte, an denen sich gemäß §§ 1, 2 der Weinzollordnung zuständige Zollstellen befinden (Zentralblatt für 1909 S. 783 ff., S. 1357/58 und für 1911 S. 244) und zwar mit beigefügtem Sternchen aufgenommen werde.

6. P o l i z e i w e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Name und Stand der Ausgewiesenen. | Alter und Heimat | Grund der Verurteilung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|--------------------------------------|------------------|----------------------------|---|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

| | | | | | |
|---|------------------------------------|--|--|---|----------------------|
| 1 | Peter Isel, Arbeiter, | etwa 25 Jahre alt, geboren zu Ratzen- guten bei Garfen, Kreis Tetschi, Gouvernement Kowno, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 29. April 1911), | Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Allenstein, | 17. Januar 1913. |
| 2 | Rathias mayr, Haus- meister, | geboren am 26. Dezember 1877 zu St. Florian, Bezirk Linz, Oberöster- reich, österreichischer Staatsange- höriger, | schwerer und ein- facher Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Er- kenntnis vom 8. Juli 1911), | Stadtmagistrat Strau- bing, Bayern, | 11. Oktober 1912. |



| Laufende Nr. | Name und Stand | Alter und Heimat | Grund | Behörde, welche die | Datum |
|--|---|---|---|--|--------------------|
| | der Ausgewiesenen. | | der Bestrafung. | Ausweisung | des |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 8 | Ernst Zemanek, Arbeiter, | geboren am 16. Mai 1880 zu Halemkov, Bezirk Wallachisch Meseritsch, Mähren, ortsangehörig zu Hustopeitsch, Bezirk Mährisch Weißkirchen, österreichischer Staatsangehöriger, | Diebstahl im Rückhaus, laut Erkenntnis vom 10. Dezember 1910), | Polizeibehörde zu Hamburg, | 16. Januar 1918. |
| b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs. | | | | | |
| 4 | Franz Auer, Tagelöhner, | geboren am 9. Juni 1887 zu Rining, Bezirk Braunau, Oberösterreich, ortsangehörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger, | | Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding, | 11. Januar 1918. |
| 5 | Helene Bohmann, Geschäftsarbeiterin, | geboren am 12. April 1896 zu Apolda, Sachsen-Weimar, ortsangehörig zu Neufkirchen, Bezirk Eger, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, | Gewerbsunzucht, | Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau, | 27. Dezember 1912. |
| 6 | Peter Dericks, Kellner, | geboren am 2. Oktober 1882 zu Landjreichen, Zutphen, Provinz Geldern, Niederlande, ortsangehörig zu Amsterdam, niederländischer Staatsangehöriger, | | Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Arnberg, | 17. Januar 1918. |
| 7 | Binzeng Ebner, Tagelöhner, | geboren am 8. März 1866 zu Reichenfels, Bezirk Wolfsberg, Kärnten, österreichischer Staatsangehöriger, | Diebstahl, Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens, | Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen, | 24. Dezember 1912. |
| 8 | Anton Jarbischewski, Arbeiter, verurteilt unter dem Namen Jarbischewski, | geboren im Jahre 1880 zu Aniazdmör, Bezirk Peczenizyn, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau, | 18. Januar 1918. |
| 9 | Riccardo Morato, Arbeiter, | geboren am 12. März 1877 zu Casarzere, Distrikt Chioggia, Provinz Venedig, Italien, italienischer Staatsangehöriger, | | Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin, | 10. Januar 1918. |
| 10 | Johanna Schaffler, Stubenmädchen, | geboren am 20. Mai 1890 zu Weiz, Bezirk gleichen Namens, Steiermark, ortsangehörig zu Preßguts, ebenda, österreichische Staatsangehörige, | Gewerbsunzucht, | Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München, | 8. Januar 1918. |
| 11 | Jakob Buccolin, Maurer, | geboren im Januar 1855 oder 1856 zu Arbe Veneto bei Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger. | Landstreichen und Betteln, | Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Erfurt, | 3. Januar 1918. |

Die Ausweisung des österreichischen Staatsangehörigen Johann Karl Zeidler (Zentralblatt für 1909 S. 292 Nr. 11) ist zurückgenommen worden.